

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenkirchen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 23. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 21. März 2017 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der FwKS der Gemeinde Ehrenkirchen vom 21. März 2017 wird in „2. Fahrzeuge“ wie folgt geändert:

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024 (GBl. 21), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der FwKS der Gemeinde Ehrenkirchen vom 21. März 2017 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 23. April 2024

Breig
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.